

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Änderung des Bundesbehindertengesetzes:

Bereits seit längerer Zeit wird seitens der Vertreter/Vertreterinnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen die Einräumung von Sitz und Stimme im Bundesbehindertenbeirat gefordert. Diese Forderung fand auch Eingang in den Nationalen Aktionsplan der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, in dem unter der Maßnahme 1.2.3. eine Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates um Vertreter/Vertreterinnen dieses Personenkreises festgehalten ist. Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Bundesbehindertenbeirat entsprechend erweitert werden.

Da sich im Zusammenhang mit der Wiederbestellung des Behindertenanwalts Unklarheiten hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausschreibung dieser Funktion gezeigt haben, soll der vorliegende Entwurf Klärstellungen in dieser Hinsicht treffen.

Einen weiteren Schwerpunkt des gegenständlichen Entwurfes bildet die Vornahme einer gesetzlichen Definition von Assistenzhunden.

Die weiteren Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen und Präzisierungen im Bereich der Ausstellung von Behindertenpässen.

Änderung des Bundessozialamtgesetzes:

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen betreibt zahlreiche IT-Anwendungen, um die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Materienetze zu vollziehen. Der Aufgabenbereich reicht von der beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung bis hin zur Erbringung von Leistungen und Unterstützungen im Rahmen der verschiedensten Fachverfahren (etwa in der Sozialentschädigung).

Zur Optimierung der Prozesse und Abläufe im IT-Bereich wurde die Notwendigkeit erkannt, eine neue Gesamtarchitektur der IT-Anwendungen aufzubauen. Ziel der Entwicklung ist die Einführung moderner, fachspezifischer IT-Lösungen im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Im Zuge des Projektes für fachspezifische IT-Anwendungen ist die Inbetriebnahme einer Kontaktdatenbank (KDB) vorgesehen. In dieser Datenbank werden die Kontaktdaten sämtlicher Kunden des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die bisher in den jeweiligen Fachverfahren gespeichert wurden, zentralisiert. Es gibt hinsichtlich der Kontaktdaten nur mehr ein einziges, übergeordnetes System. Die Zentralisierung der Kontaktdaten der einzelnen Fachverfahren in der Kontaktdatenbank hat eine Verfahrensvereinfachung zur Folge und dient darüber hinaus der Senkung der Verwaltungskosten. Durch einen regelmäßigen und automatischen Abgleich mit dem Zentralen Melderegister und dem Unternehmensregister ist ein jederzeitiger Zugriff auf die aktuellste Version der Kontaktdaten möglich.

Bislang hat es keine gemeinsame Datenbasis für sämtliche Fachapplikationen im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gegeben. Die Kontaktdatenbank ist ein Grundlagenmodul, das von allen Fachverfahren und auch von weiteren Grundlagenmodulen (z. B. Eingang und Ausgang) verwendet wird. Alle Fachapplikationen, die ihm Rahmen des oben angeführten IT-Projektes neu eingeführt werden, greifen auf die in der Kontaktdatenbank zentral gespeicherten und verwalteten Kontaktdaten zu.

Im Gegensatz zur derzeitigen Applikationsstruktur werden im Rahmen des vorgenannten IT-Projektes alle vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu vollziehenden Verfahren unter einem Applikationsdach vereint. In der Kontaktdatenbank, die ein diesen Fachverfahren übergeordnetes Tool darstellt, wird diese Gesamtarchitektur evident. Die Möglichkeiten der Datenverschnidungen sind in der Gesamtapplikation weitaus größer als in den bisherigen Einzelapplikationen. Diese Möglichkeiten sind neu und durch die in den einzelnen Materienetzen verankerten, datenschutzrechtlichen Grundlagen nicht zur Gänze gedeckt. Durch die Schaffung des § 2a des Bundessozialamtgesetzes wird die gesetzliche Grundlage zur Führung der allen Fachverfahren übergeordneten Kontaktdatenbank geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Bundesbehindertengesetz vorgesehenen Änderungen werden in Summe geringfügige Einsparungen zur Folge haben.

Die im Bundessozialamtgesetz vorgesehene Änderung ist lediglich eine Ermächtigung und als solche kostenneutral. Die tatsächliche Errichtung der Kontaktdatenbank (KDB) ist allerdings schon im Gange. Die Kontaktdatenbank wird voraussichtlich im Mai 2014 in Betrieb gehen. Die Kosten dafür sind bereits

im vorhandenen Budget gedeckt und belaufen sich auf ca. 500.000,-- Euro Errichtungskosten und ca. 70.000,-- Euro jährliche Betriebskosten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung stützt sich hinsichtlich des Bundesbehindertengesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Zivilrechtswesen), Art. 10 Abs. 1 Z 11 (Sozialversicherungswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 (Gesundheitswesen) sowie Art. 17 B-VG.

Hinsichtlich des Bundessozialamtsgesetzes gründet sich die Zuständigkeit des Bundes auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämtern).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 9 Abs. 1 Z 3):

Bedingt durch die neue Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesministerien (Bundesministerien-gesetz 2014) ist es erforderlich, das den einzelnen Ministerien zukommende Entsendungsrecht in den Bundesbehindertenbeirat entsprechend anzupassen.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 7):

Von den Menschen mit Lernbeeinträchtigungen wird bereits seit längerer Zeit das Entsendungsrecht für einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die ihre Interessen im Bundesbehindertenbeirat wahrnimmt, eingefordert. Auch der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nennt als Maßnahme eine Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates um Vertreter/Vertreterinnen dieses Personenkreises.

Dieser Forderung soll mit der nunmehrigen Bestimmung Rechnung getragen werden. Das Entsendungsrecht soll weiterhin bei der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation verbleiben, allerdings sollen Vernetzungsorganisationen des betroffenen Personenkreises bei der Nominierung des Vertreters/der Vertreterin eingebunden werden.

Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§ 13d Abs. 2 und 4):

Mit den vorliegenden Regelungen soll klargestellt werden, dass sowohl vor der erstmaligen Bestellung als auch vor einer allfälligen Wiederbestellung des Behindertenanwalts diese Funktion öffentlich auszu-schreiben ist.

Um der Vergabe dieser Funktion noch mehr Transparenz zu verleihen, soll künftig die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern und Bewerberinnen ein der Öffentlichkeit zugängliches Hearing abhalten.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 13e Abs. 3):

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für einen Behindertenanwalt, der nicht im aktiven Bundesdienst steht, soll bereits im Gesetz festgehalten werden. Die dem Behindertenanwalt gebührende Aufwandsentschädigung soll in etwa dem Bezug eines Beamten mit der Einstufung A1/6 entsprechen. Diese Analogie erscheint durch die Aufgabenstellung des Behindertenanwalts gerechtfertigt.

Zu Art. 1 Z 6 (Abschnitt IVa):

Personen, denen auf Grund der ab 1. Jänner 2001 geltenden Unfallrentenbesteuerung Mehrbelastungen entstanden, konnten als Ausgleich Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten.

Die Besteuerung der Unfallrenten wurde in der Folge vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Derzeit gibt es keine Personen mehr, die eine Abgeltung der Mehraufwendungen resultierend aus der Besteuerung ihrer Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung (-versorgung) geltend machen können, weshalb dieser Abschnitt obsolet geworden ist.

Zu Art. 1 Z 7 (Abschnitt Va):

Mit dem Abschnitt Va soll eine gesetzliche Definition für Assistenzhunde vorgenommen werden.

Für Blindenführhunde existieren bereits eine entsprechende Grundlage (§ 39a Bundesbehindertengesetz) und detaillierte Beurteilungskriterien, für Service- und Signalhunde (Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen) werden solche schon seit längerem gefordert, da diese Tiere einen wertvollen Beitrag zu mehr Unabhängigkeit und zu einer größeren gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung leisten können.

Auf der Grundlage eines fünf Parteien Entschließungsantrag im Mai 2010 mit dem der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ersucht wurde „gemeinsam mit den Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung und den Ländern zu prüfen, wie die Schaffung einheitlicher Begriffsbestimmungen für Service- und Signalhunde analog zu den Blindenführhunden im BBG und in weiterer Folge die Festlegung von Qualitätskriterien und die Vorgabe bundesweit anzuwendender Richtlinien über die Beurteilung ohne Benachteiligung der gewerblichen Hundeschulen umgesetzt werden kann“ wurde im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung dieses Entschließungsantrages eingerichtet.

In dieser Arbeitsgruppe waren, da diese Tiere primär der sozialen Eingliederung dienen, Vertreter/Vertreterinnen der Länder, der Behindertenverbände, der Hundeschulen und Experten/Expertinnen für das Gebrauchshundewesen und des Ressorts beteiligt.

Die von dieser Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse fanden Eingang in die vorliegende Bestimmung. Dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz soll dabei eine Ermächtigung eingeräumt werden, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Kriterien zur Beurteilung von Assistenzhunden bzw. von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von Richtlinien festzulegen.

Durch diese Maßnahme soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gestärkt werden. Dies einerseits dadurch, dass die Unterstützung durch Assistenzhunde die Mobilität von Menschen mit Behinderung fördert, und andererseits Assistenzhunde in öffentliche Gebäude wie z.B. Geschäfte und Museen Zugang haben.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 41 Abs. 1):

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass auch die Mitteilung, mit der die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird oder ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, einen Nachweis für das Vorliegen der im § 40 Abs. 1 BBG genannten Voraussetzungen darstellt.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 42 Abs. 1):

Den Änderungen des Personenstandgesetzes Rechnung tragend, soll auch der Nachname (eingetragene Partnerschaften) in den Behindertenpass eingetragen werden können.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 45 Abs. 2):

Mit der vorliegenden Norm soll klargestellt werden, dass der Behindertenpass einen Bescheid im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, darstellt. Diese Maßnahme soll zu mehr Rechtssicherheit führen und Menschen mit Behinderung, die z.B. mit der Einschätzung des Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, die Möglichkeit eröffnen, direkt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben und nicht zunächst die Ausstellung eines gesonderten Bescheides beantragen zu müssen.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 54 Abs. 17):

Abschnitt Va soll erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten, da die Ausarbeitung von Richtlinien unter Einbindung aller Betroffenen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 2a):

Die neue gesetzliche Bestimmung des § 2a bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Kontaktdaten der Kunden des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in der Kontaktdatenbank.

In der Bestimmung des Abs. 1, Satz 1, ist die gesetzliche Ermächtigung für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Führung der Kontaktdatenbank normiert. In Abs. 1, Satz 2, wird dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung der in der Kontaktdatenbank enthaltenen Daten eingeräumt.

Die Regelung des Abs. 2 enthält eine taxative Aufzählung der in der Kontaktdatenbank gespeicherten Personengruppen (Betroffene gemäß § 4 Z 3 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999). Zu den Personengruppen zählen Dienstgeber/Dienstgeberinnen, Betreuungskräfte gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, nicht amtliche Sachverständige gemäß § 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, Menschen mit Behinderung bei Feststellung der Behinderung gemäß § 8 Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Unternehmen,

deren Rechnungen vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu Gunsten von Kunden des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen bezahlt werden oder wurden, Antragsteller/Antragstellerinnen beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Rechtsträger, die Leistungen im Auftrag des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen erbringen.

Auftraggeber der Kontaktdatenbank ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Es werden – soweit gesetzlich erforderlich – nur die für die Durchführung der jeweiligen Fachverfahren notwendigen Datenfelder der in Abs. 2 genannten Betroffenen ermittelt und verarbeitet. Eine Aufzählung der einzelnen Datenfelder erfolgt in der Bestimmung des Abs. 3., untergliedert in die allgemeinen Kontaktdaten natürlicher Personen und die allgemeinen Kontaktdaten juristischer Personen. Zu den allgemeinen Kontaktdaten natürlicher Personen zählen der Name (Vorname, Familienname, Nachname), Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Sterbedatum, Familienstand, Wohnanschrift, Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail, Fax), Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsbewilligung, eventuell Berufstätigkeit als Bediensteter/Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (diese Merkmal dient der Identifikation der Anträge der Mitarbeiter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die an die eigene Organisation gerichtet sind, zur Veranlassung der notwendigen, organisatorischen Maßnahmen) und Bankverbindungen. Zu den allgemeinen Kontaktdaten juristischer Personen zählen die Rechtsform, Bezeichnung, Bezeichnung laut Unternehmensregister (UR) der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, Kennzahl im Unternehmensregister (KUR), Status als juristische Person im Unternehmensregister, Firmensitz, Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail, Fax) und Bankverbindung. Angemerkt wird, dass in der Kontaktdatenbank keine Gesundheitsdaten, folglich keine sensiblen Daten, enthalten sind, sondern ausschließlich Kontaktdaten der Kunden des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen erfasst werden. Der Zweck der Kontaktdatenbank besteht darin, dass die darin gespeicherten Kontaktdaten der Kunden in allen gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsverfahren im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen verarbeitet werden.

In der Regelung des Abs. 4 wird das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt, die in der Kontaktdatenbank enthaltenen Kontaktdaten zur Vollziehung aller Datenanwendungen der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden, in Abs. 4 abschließend aufgezählten Materiengesetze, zu verarbeiten.

Dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wird in Abs. 5 die gesetzliche Ermächtigung eingeräumt, durch regelmäßigen und automatischen Abgleich mit dem Zentralen Melderegister und dem Unternehmensregister die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Kontaktdaten auf dem jeweils aktuellsten Stand zu halten. Hinsichtlich der Ermittlung der Kontaktdaten wird angemerkt, dass in den hier betroffenen Fällen ein Bürger/eine Bürgerin/ein Unternehmen an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in den meisten Fällen mit einem Antrag herantritt. Im Rahmen des gestellten Antrages werden Daten bekannt gegeben. Diese Daten werden mit dem Zentralen Melderegister bzw. dem Unternehmensregister gemäß § 16c Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung, unter Einhaltung der dafür bestehenden Datenschutzvorschriften, abgeglichen. Die Kontaktdaten werden direkt aus den Registern ermittelt. In der Kontaktdatenbank werden aber auch Daten erfasst, die nicht dem Zentralen Melderegister bzw. dem Unternehmensregister entnommen werden können. Diese Daten entsprechen den Angaben des Bürgers/der Bürgerin/des Unternehmens. Der Zweck des Datenabgleichs liegt darin begründet, dass es zu vermeiden gilt, Daten minderer Qualität zu erfassen. Fehlerrisiken, welche die Datenqualität mindern (z.B. unterschiedliche Schreibweise des Namens, unzureichende Angaben) können auf diese Weise minimiert werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass richtige und aktuelle Daten erfasst werden. Bei laufenden Förder- und Versorgungsleistungen soll durch den automatischen Datenabgleich durch Inanspruchnahme des Änderungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres das Risiko von unrichtigen Geldzuweisungen deutlich reduziert werden.

Zur Bestimmung des Abs. 6 wird angeführt, dass eine Angabe unterschiedlicher Fristen zur Löschung von Kontaktdaten wegen der Vielzahl der vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu vollziehenden Fachverfahren nicht möglich ist. Es wurde daher eine flexible Regelung einer sofortigen Löschung nicht mehr benötigter Kontaktdaten bei Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß Abs. 4 festgelegt.

Die vorgeschlagene Regelung des Abs. 7 entspricht insbesondere dem in § 14 Abs. 2 Z 7 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, festgelegten Grundsatz der Protokollierungspflicht und ermöglicht die Dokumentation von Zugriffen auf die Kontaktdatenbank. Auf die Kontaktdatenbank haben ausschließlich Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Zugriff.